

EDMUND-HILVERT-HAUS

Senioreneinrichtung der katholischen Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit

Roßstraße 79 Tel.: 0211/43 49 41 E-Mail: info@edhh.de
40476 Düsseldorf Fax: 0211/43 40 83 Internet: www.edhh.de



Vertrag

für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

(Stand: 01.01.2021)

und Leistungsbezieher nach SGB XI und/oder SGB XII

und Privatzahler*¹

Zwischen der katholischen Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit,
Barbarastr. 9, 40476 Düsseldorf

als Träger des Edmund-Hilvert-Hauses, Roßstr. 79, 40476 Düsseldorf
- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

vertreten durch Herrn Stefan Heuser, Einrichtungsleitung

und

Frau Maria Mustermann

bisher wohnhaft in **Musterstr. 12, 12345 Musterstadt**
- nachstehend „Bewohnerin“ / „Bewohner“ genannt -

vertreten durch

Frau Marta Musterfrau

(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom **01.01.2021** auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen.

¹ Privatzahler sind Bewohnerinnen und Bewohner, die privatpflegeversichert sind und keinerlei Sozialhilfeleistungen erhalten.

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die kath. Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit ist als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 40476 Düsseldorf, Barbarastr. 9. Seine Rechtsform ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs.1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigelegt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:

(a) **Einbettzimmer / Doppelzimmer Nr.**

Umfang der Möblierung:

Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Esstisch, 1 Stuhl, Telefonanschluss
Das Mehrbettzimmer ist mit einem TV-Gerät ausgestattet.

(b) Verpflegung in folgendem Umfang:

Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten

bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung
(Kaffee, Tee, Mineralwasser)

(c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW).

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

(d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner gem. § 43 b SGB XI.

(e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes

(f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern;

(g) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche;

(h) Haustechnik und Verwaltung (z.B. Barbetragsverwaltung, Ein- und Auszugshilfen etc.) im notwendigen Umfang.

(i) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich.

(2) Die Gemeinschaftsräume und –einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.

- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Schlüssel:

Schrankschlüssel, Wertfachschlüssel, ggf. Wohnungsschlüssel

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Verwaltung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Bewohnerin/des Bewohners auf ihre/seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollständig an die Verwaltung zurückzugeben.

- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

§ 5 Sonstige Leistungen

Die Einrichtung bietet einen Service für Telekommunikation an. Dieser umfasst die Bereitstellung eines Telefonapparates sowie eine Flatrate ins deutsche Fest- und Mobilnetz.

Die derzeitigen Kosten betragen monatlich 20,- €.

Ebenso bietet die Einrichtung einen Internet-Anschluss/WLAN an.

Die derzeitigen Kosten betragen monatlich 5,- €.

Bei Inanspruchnahme sind die Einrichtung eines Taschengeldkontos sowie die Erteilung einer Einzugsermächtigung erforderlich. Im Falle, dass kein Bankkonto existiert, ist die direkte Abrechnung über das Taschengeldkonto möglich.

Im Einzugsmonat werden keine Kosten erhoben. In dem Monat, in dem der Bewohner verstirbt oder auszieht, werden die vollen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Einstufung des Bewohners/ der Bewohnerin in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse.
Das Leistungsentgelt beträgt pro Tag:

a)	Für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI		
	Pflegegrad 3	€	tägl.
b)	für Unterkunft	€	19,33 tägl.
c)	für Verpflegung	€	14,88 tägl.
d)	Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 4 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung):		
	Doppelzimmer	€	tägl. *
	Einzelzimmer	€	tägl. *
e)	Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne öffentliche Förderung)	€	tägl.
f)	Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPfiAusglVO) im Sinne von § 82 a Abs. 3 SGB XI	€	6,62 tägl.
insgesamt		€	tägl.

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich €-.

*Für Privatzahler gilt Folgendes:
gesetzliche Pflegeversicherung entfällt

Bei ärztlicher Verordnung von Inkontinenzmaterial fallen zusätzliche Kosten i.H.v. **26,81 €** monatlich an.

Für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gem. § 3 Abs. 1 d) dieses Vertrages fallen zusätzliche Kosten in Höhe von z.Zt. **135,22 €** monatlich an.

** zuzüglich Investitionskostenerhöhung ab 01.04.2018, Zahlen liegen noch nicht vor*

- (3) Wird die Bewohnerin/der Bewohner ausschließlich und nicht nur vorübergehend einschließlich Flüssigkeitsversorgung durch Sondennahrung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung werden zzt. **9,92 €** täglich von dem in Abs. 2 genannten Entgelt für Verpflegung abgezogen.
- (4) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach kann vom ersten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs eine Platzgebühr berechnet werden. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufhalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte. Die Platzgebühr beträgt jeweils 75 v.H. der Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI) und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO). Abweichend von Satz 5 sind für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit die ungekürzte Pflegevergütung, die jeweils gültigen ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) zu zahlen.
- (5) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird gem. §§ 10 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW), 12 Abs. 6 und 14 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum APG (APG DVO) bei monatlicher Abrechnung auf Basis von 30,42 Tagen berechnet. Das Entgelt ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

(§ 7 Sicherheitsleistung für Privatzahler kommt nicht zur Anwendung)

§ 7 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang dieser Begründung bei der Bewohnerin/dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (1*) Für Privatzahler gilt Folgendes:
Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin/des Bewohners, bietet die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen an.
- (2) Bei Verringerung des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile sind gegenüberzustellen.
- 2*) Für Privatzahler gilt Folgendes:

Die Einrichtung hat das Angebot zur Anpassung des Vertrages der Bewohnerin/dem Bewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen

§ 8 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile gem. § 6 Abs. 2 dieses Vertrages verändern, gilt für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder des SGB XII in Anspruch nehmen, die aufgrund der Bestimmungen des siebten und achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes (einschließlich des festgesetzten Umlagebetrages nach der Altenpflegeausgleichsverordnung (AltPflAusglVO)) als vereinbart und angemessen.
Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (1*) Für Privatzahler gilt Folgendes:
Die Einrichtung kann die Zustimmung zur Erhöhung des Entgeltes verlangen, wenn sich die bisherigen Berechnungsgrundlagen der Entgeltbestandteile gem. § 6 Abs. 2 dieses Vertrages verändern.
Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin/Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 9 Kündigung von Zusatz- und sonstigen Leistungen

Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag zur Telekommunikation spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats mündlich oder schriftlich kündigen.

§ 10 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Das Leistungsentgelt ist jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig, es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers

Kontoinhaber: Edmund-Hilvert-Haus
Bank: Stadtparkasse Düsseldorf
BIC: DUSSEDDXXX
IBAN: DE45 3005 0110 0082 0001 00

zu überweisen. In dem Fall, dass der Bewohner/die Bewohnerin der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NRW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Regresse.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Überprüfung der Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 20 dieses Vertrages bleibt unberührt.

Für Privatzahler gilt Folgendes:
Ziffer (2) besitzt keine Gültigkeit.

§ 12 Eingebachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

§ 13 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 14 Haftung

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 15 Datenschutz

- (1) Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Bewohnerin/des Bewohners finden sich in der Datenschutzerklärung der Einrichtung, die als Anlage „Datenschutzerklärung des Edmund-Hilvert-Hauses (Stand 07/2019)“ diesem Vertrag beigelegt ist.
- (2) Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

§ 16 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeteiligung

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 6 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 7 beigefügt.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeteiligung nach dem Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung teil. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle richtet sich nach Anlage 6.
- (4) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 17 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

Marta Musterfrau, Musterstr. 12, 12345 Musterstadt

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an

- siehe oben –

oder im Verhinderungsfalle an

Frau/Herrn

in

- siehe oben –

ausgehändigt werden.

§ 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.
- (3) Der räumliche Verschluss des Nachlasses wird, sofern keine unverzügliche Räumung durch den Nachlassberechtigten erfolgt, unter Inanspruchnahme von Reservierungskosten in Rechnung gestellt.
Diese belaufen sich auf derzeit **81,26 € (Doppelzimmer) / 82,33 € (Einzelzimmer) tgl.**, dies entspricht den Abwesenheitskosten der Pflegestufe 0, dem geringsten Tagessatz.

§ 19 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 20 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 - 2.* Für Privatzahler gilt Folgendes:
 - a. die Bewohnerin/der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 7 Abs. 1* nicht annimmt oder
 - b. die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet
 3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 9 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt.
 - 3.* Für Privatzahler gilt Folgendes:

die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.
 4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - (a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - (b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.
- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 a nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 7 Abs. 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist (max. 7 Tage) und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin/des Bewohners nicht entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner/der Bewohnerin unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung

erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist eingesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Einrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 - 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 21 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 20 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 21 Abs.1 Satz 1 aus den Gründen des § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

Düsseldorf, den **01. Januar 2021**

für die Einrichtung

Bewohnerin/Bewohner

ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer /
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter

Anlage 3

Mustermann, Maria

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

- (1) Ich bin einverstanden, dass das Edmund-Hilvert-Haus zum Zwecke der Durchführung des Pflegevertrages folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert:
- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
 - Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
 - Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
 - Anamnese-Dokumentation
 - Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (Grundpflege, hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, psychosoziale Betreuung)
 - Pflegedokumentation (schriftlich/fotografisch)
 - Leistungsnachweise der Pflege
 - Bewohnerberichte
 - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
 - Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
 - Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen incl. Genehmigung
 - Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung/Darstellung
- (2) Diese Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Die Datenschutzerklärung des Edmund-Hilvert-Hauses (Stand 07/2019) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Anlage 4

Mustermann, Maria

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass

- **die behandelnden Ärzte**

Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Patientenverfügung (soweit vorhanden)

zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

- **die Krankenkassen / Rehaeinrichtungen**

Pflegeüberleitungsbögen

zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

- **der Medizinische Dienst der Krankenkassen**

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung

zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

- **Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.)**

Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden

zum Zweck der therapeutischen Behandlung.

Diese Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.
Die Datenschutzerklärung des Edmund-Hilvert-Hauses (Stand 07/2019) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Anlage 5

Mustermann, Maria

Einwilligung zur Datenweitergabe zur Abrechnung

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort,
Angehörige/Betreuer ggf. mit Wirkungskreisen, Aufnahmedatum, Versicherungsnummer,
Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung

zum Zweck der Abrechnung

an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- **Leistungsabrechnung, wenn diese nicht einrichtungsintern erfolgt**
- **zuständige Pflege- und Krankenkasse**
- **Träger der Sozialhilfe**

Diese Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.
Die Datenschutzerklärung des Edmund-Hilvert-Hauses (Stand 07/2019) habe ich zur
Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Anlage 6

Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeteiligung

Folgende Stellen stehen Ihnen für Beratung oder bei Beschwerden zur Verfügung:

- Mitglieder des Bewohnerbeirates
- Einrichtungsleitung, Herr Stefan Heuser
- Pflegedienstleitung, Frau Sara Jedeli
- Träger der Einrichtung:
Kath. Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit, Barbarastr. 9, 40476 Düsseldorf
Tel. 0211-94 68 480

Weiterhin können Sie sich an folgende Institutionen wenden:

- Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
Diözesan-Caritasverband, Georgstr. 7, 50676 Köln, Tel. 0221-20100
- Zuständige Heimaufsicht:
Willi-Becker-Allee 6, 40227 Düsseldorf, Tel. 0211-8991
- Zuständiger Sozialhilfeträger:
Amt für Soziale Sicherung und Integration, Willi-Becker-Allee 6-8, 40227 Düsseldorf
- Verbraucherzentrale NRW, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211-38090
- Zuständige Krankenkasse bzw. Pflegekasse

Anlage 7

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Klientinnen und Klienten haben ein Recht, sich zu beschweren. In unserer Einrichtung werden Beschwerden als Instrument der Transparenz, offenen Kommunikation und Optimierung von Strukturen und Ablaufgeschehen verstanden.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Klientinnen und Klienten zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Klientinnen und Klienten Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z.B.
 - a. Beschwerdestelle des Trägers
 - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e. zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g. örtliche Verbraucherberatung.
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

10.12.2013